

Solothurn, 24. Mai 2024

Steueramt des Kt. SO
Rechtsdienst
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2024 und 2025

Sehr geehrter Herr Strausak
Sehr geehrte Damen und Herren

Der KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn (KGV SO) unterstützt die Mehrheit der Änderungen der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2024 und 2025. Eine Abschaffung der Ertragswertberechnung lehnt er jedoch klar ab. Sollte diese trotzdem umgesetzt werden, ist zwingend eine Milderung für Eigentümerinnen und Eigentümer von Familienunternehmen vorzusehen, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen.

1. Grundsätzliches

Die Vorlage bezweckt in erster Linie, geändertes Bundesrecht, das heisst Vorgaben des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) im kantonalen Steuerrecht umzusetzen. In zweiter Linie werden mehrere als erheblich erklärte parlamentarische Vorstösse umgesetzt. Schliesslich sollen mit der Vorlage mehrere Neuerungen aufgenommen werden, die auf Entwicklungen in der Praxis zurückzuführen sind.

Gemäss dem Regierungsrat hat die Vorlage einzig in Bezug auf die Erhöhung des Abzugs für bezahlte Krankenkassenprämien und Zinsen für Sparkapitalien nennenswerte finanzielle Auswirkungen. Dabei ist beim Kanton mit einem Steuerminderertrag von rund 5 Mio. Franken und bei den Einwohnergemeinden mit 5.6 Mio. Franken zu rechnen.

Die Vorlage tritt per 1. Januar 2025 in Kraft, mit Ausnahme der Grundlage für die Meldepflicht der Leistungen der Arbeitslosenkasse und der Änderung bei der Besteuerung von Vereinen mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung, welche rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden sollen.

2. Hauptpunkte der Vorlage inkl. Fragebogen

Die Haltung des KGV SO zu den Hauptpunkten der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2024 und 2025 präsentiert sich wie folgt:

2.1 Anpassung an das Kollektivanlagegesetz

Bei dieser Anpassung wird eine Änderung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagegesetz, KAG) aufgenommen. Steuerrechtlich wird dabei klargestellt,

dass die neue Fondskategorie Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) mit direktem Grundbesitz gleichbehandelt wird wie ein Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz.

Durch diese Änderung sollen künftig wieder vermehrt kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz aufgelegt werden und ein grösserer Teil der Wertschöpfungskette in der Schweiz verbleiben. Der KGV SO unterstützt diese Änderung.

2.2 Anpassung an das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen

Bei dieser Anpassung wird eine Neuregelung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen aufgenommen. Die Neuregelung beseitigt die in einem tiefen Zinsumfeld resultierende Überbesteuerung bei Rentenleistungen bzw. mildert die Steuerfolgen bei Rückgewähr und Rückkauf von Leibrenten deutlich. Neu passt sich der steuerbare Ertragsteil der Leibrenten flexibel den jeweiligen Anlagebedingungen an. Auch diese Änderung wird vom KGV SO unterstützt.

2.3 Einführung einer Meldepflicht für Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) an das Steueramt (Frage 1)

Siehe Fragebogen Frage 1

2.4 Aufhebung der Solidarhaftung der Steuer bei rechtlicher oder tatsächlicher Ehetrennung von Ehegatten (Frage 2)

Siehe Fragebogen Frage 2

2.5 Schaffung einer Gesetzesgrundlage zur Vollautomatisierung von Veranlagungsverfügungen durch Künstliche Intelligenz (Frage 3)

Siehe Fragebogen Frage 3.

2.6 Änderung bei der Erbschaftssteuerpflicht für Vereine mit ideellen Zwecken

Der vom Kantonsrat erheblich erklärte Auftrag «Keine Erbschaftssteuern für Vereine mit ideellem Zweck» fordert, Vereine mit ideellem Zweck nicht nur von der Schenkungssteuer, sondern auch von der Erbschaftssteuer zu befreien.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuern sind als Zwillingsteuern ausgestattet. Eine unterschiedliche steuerliche Behandlung macht deshalb keinen Sinn. Der KGV SO unterstützt die Umsetzung des kantonsrätlichen Auftrages.

2.7 Wechsel des Systems von der obligatorischen zur automatischen Indexierung (Frage 4)

Siehe Fragebogen Frage 4.

2.8 Abschaffung der Ertragswertberechnung bei den Vermögenssteuern

Der vom Kantonsrat erheblich erklärte Auftrag «Abschaffung der Ertragswertberechnung bei den Vermögenssteuern» fordert, dass die heute geltende Ertragswertberechnung ersatzlos gestrichen wird.

Die geltende Bestimmung schreibt für die Bemessung des Vermögenssteuerwertes von Wertschriften eine Durchschnittsberechnung zwischen Verkehrswert und ihrem kapitalisierten Ertrag vor. Steuerbar ist der tiefere der beiden Werte. Mit dieser Bestimmung soll insbesondere der Vermögenssteuerwert von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die keine oder nur eine geringe Rendite abwerfen, gemildert werden.

Der Regierungsrat argumentiert, dass der Kanton Solothurn bei der Vermögenssteuer bereits zu den günstigeren Kantonen zählt. Dieses Argument gilt jedoch nicht für Steuerwerte von Aktien und Anteilscheinen inländischer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen, was typischerweise oft bei Familienunternehmen der Fall ist. Viele Kantone mildern die entsprechende Doppelbelastung durch eine Herabsetzung des Steuerwerts um 50%.

Die Durchschnittsberechnung zwischen dem Verkehrswert und dem Ertragswert von Wertschriften ist bis heute einer der wenigen Lichtblicke im interkantonalen Steuerwettbewerb. **Dieser Standortvorteil sollte nicht ohne Not aufgegeben werden.** Insbesondere bei Nachfolgeregelungen und Start-ups, bei denen mittelfristig oft keine Dividendenausschüttungen möglich sind, führt die Abschaffung der Durchschnittsberechnung zu substanziellen Mehrbelastungen.

Der KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn lehnt die Abschaffung der Ertragswertberechnung bei den Vermögenssteuern ab. Sollte diese trotzdem umgesetzt werden, ist eine Milderung für Steuerwerte von Aktien und Anteilscheinen inländischer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen, vorzusehen.

2.9 Erhöhung des Steuer-Abzugs für bezahlte Krankenkassenprämien und Zinsen für Sparkapitalien (Frage 5)

Siehe Fragebogen Frage 5.

2.10 Wiedereinführung von steuerlichen Minimalfaktoren für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Mit dem vom Kantonsrat erheblich erklärten Auftrag «verhältnismässige Besteuerung von Vereinen mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung» sollen die steuerlichen Minimalfaktoren für Vereine mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung wieder im gleichen Rahmen gelten, wie es vor der Einführung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) üblich war.

Der vom Kantonsrat überwiesene Auftrag bezieht sich zwar nur auf die Vereine, jedoch macht eine Ausweitung auf Stiftungen und übrige juristische Personen, wie es für die STAF

der Fall war, Sinn. Der KGV SO – dem viele Vereine angehören, die von der STAF-Regelung betroffen waren – unterstützt die Wiedereinführung der Vereinfachung.

2.11 Änderung für Konkubinatspaare bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer (Frage 6)

Siehe Fragebogen Frage 6.

3. Zusammenfassung

Der KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn unterstützt die Mehrheit der vorgeschlagenen Änderungen. Eine Abschaffung der Ertragswertberechnung lehnt er jedoch klar ab. Sollte diese trotzdem umgesetzt werden, ist zwingend eine Milderung für Eigentümerinnen und Eigentümer von Familienunternehmen vorzusehen, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Punkte.

Freundliche Grüsse

KMU- und Gewerbeverband
Kanton Solothurn



Dr. Pia Stebler
Präsidentin



Andreas Gasche
Geschäftsführer